

Krumbach, den 10. Februar 2008

**SATZUNG für den
Förderverein CONTACT
der Berufsfachschule für Musik Krumbach
des Bezirk Schwaben.**

Inhaltsangabe:

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufbringung und Verwendung der Mittel und Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Kassenprüfer

§ 9 Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen

CONTACT

und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen eingetragen werden und trägt nach der Eintragung den Zusatz e.V.

2) Der Verein hat seinen Sitz in Krumbach. Der Gerichtsstand ist Memmingen.

3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Berufsfachschule für Musik Krumbach, sowie die Förderung guter Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule.

2.2) Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende

- Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
- die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien, soweit der Schulträger zur Anschaffung derselben nicht verpflichtet ist bzw. diese vom Schulträger nachweislich nicht angeschafft werden können;
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen, mit Hochschulen und Universitäten, mit

- der Wirtschaft, den Kirchen und anderen kulturellen Einrichtungen;
- Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Berufsfachschule für Musik;
 - die Veranstaltung von Vortragsreihen und Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern, dem anderen Schulpersonal und den Schülereltern dienlich sind;
 - die finanzielle Unterstützung sozial schwacher Schüler kann gewährt werden, sofern der Verein über geeignete Mittel verfügt.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufbringung und Verwendung der Mittel und Beiträge

- 3.1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung)
- 3.2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.6) Zur Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen dem Verein die Beiträge und freiwilligen Spenden seiner Mitglieder, Zuwendungen Dritter, Fördermittel der öffentlichen Hand und Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und den Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.

4.1. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

4.2. Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
2. Minderjährigen ist der Vereinsbeitritt nur mit schriftlicher Genehmigung eines Erziehungsberechtigten möglich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Alle Personen, die eine Mitgliedschaft wünschen, müssen auf dem Aufnahmeantrag vermerkt werden.

4.3. Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Beitrag für natürliche Personen, Beitrag für juristische Personen) wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

4.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft nach Anhörung des Mitgliedes, wenn das Mitglied gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Eine Anfechtung dieses Beschlusses auf dem ordentlichen Rechtsweg ist nicht möglich, jedoch kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
3. Ein Ausschluss ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung in Rückstand ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr (s. Jahreshauptversammlung 6.1.1. – 6.1.4.) einberufen.

6.2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Dies muss schriftlich unter genauer Angabe des Zwecks und der Gründe erfolgen.

6.3) Alle Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail (wenn dies vom Mitglied schriftlich beantragt wurde), mindestens 2 Wochen vorher, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Mitgliederversammlung eingeladen werden.

6.4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mehrheit der Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieses Antrages.

6.5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

6.6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche oder mündliche Vollmacht ist ausgeschlossen.

6.7) Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

6.8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.9) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6.1. Jahreshauptversammlung

6.1.1) In der Jahreshauptversammlung, die eine Mitgliederversammlung im Sinne § 6 dieser Satzung ist, hat der Vorstand über die Aktivitäten des Vereines, seine Vermögenslage und über alle wichtigen Vorgänge zu berichten.

6.1.2) Die Kassenprüfer (§ 8) haben über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

6.1.3) Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Entlastung der Vorstandschaft.

6.1.4) Vorstandswahlen und geplante Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Jahreshauptversammlung als besonderer Punkt der Tagesordnung aufzuführen.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassier

dem Schriftführer

bis zu 4 Beisitzern,

wobei der/die jeweilige Schülersprecher/in des 2. Jahrgangs der BFS für Musik Krumbach Kraft seines/ihres Amtes als Beisitzer/in in die Vorstandschaft berufen wird.

7.1) Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Sie kann durch Zuruf gewählt werden. Besteht mehr als ein Wahlvorschlag, so muss geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit dieser Stichwahl wird diese noch einmal wiederholt. Tritt dann wieder Stimmengleichheit auf entscheidet der 1. Vorsitzende.

7.2) Sollte nach dem 1. Wahlgang der Umstand eintreten, dass wegen Stimmengleichheit mehr als zwei Bewerber in die Stichwahl kommen, so soll in dieser die relative Mehrheit genügen.

7.3) Bei der Mitgliederversammlung ist alljährlich die Vertrauensfrage zu stellen.

7.4) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur dann von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

7.5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und für die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

7.6) Die Vorstandsmitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail, mindestens 2 Wochen vorher, zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden.

7.7) Beschlüsse in der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7.8) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen

7.9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Kassenprüfer

1. Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer jährlich zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 9 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
2. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen sein muss. Die Auflösung kann nur durch eine 3/4 Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder vollzogen werden. Der Verein ist ferner aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.2.08 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.